

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Ortenberg vom 01.01.2012

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortenberg in ihrer Sitzung am 26.09.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Ortenberg vom 01.01.2012 beschlossen:

Artikel I

§§ 3, 4 der Entschädigungssatzung der Stadt Ortenberg vom 01.01.2012 erhalten folgenden neuen Wortlaut. § 4 a wird neu eingefügt.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Seniorenbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Ortenberg entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|---------|
| • Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung | 25,00 € |
| • Stadtverordnetenvorsteher/in | 35,00 € |
| • daran teilnehmende Stadträte/innen | 15,00 € |
| • ehrenamtliche Stadträte/innen für Magistratssitzungen | 25,00 € |
| • Mitglieder der Fraktionen für Sitzungen der Fraktionen (siehe § 4 Abs. 2) | 20,00 € |
| • Fraktionsvorsitzende/r für Sitzungen der Fraktionen (siehe § 4 Abs. 2) | 25,00 € |
| • daran teilnehmende Stadträte/innen für Sitzungen der Fraktionen (siehe § 4 Abs. 2) | 20,00 € |

- Mitglieder der Ausschüsse für Ausschusssitzungen 25,00 €
 - Ausschussvorsitzende für Ausschusssitzungen 30,00 €
 - daran teilnehmende Stadträte/innen und Fraktionsvorsitzende oder deren Stellvertreter für Ausschusssitzungen 15,00 €
 - Stadtverordnetenvorsteher/in oder deren Stellvertreter für Ausschusssitzungen 15,00 €
 - Mitglieder der Ortsbeiräte für Ortsbeiratssitzungen 25,00 €
 - Ortsvorsteher/innen 30,00 €
 - daran teilnehmende Stadträte/innen und Fraktionsvorsitzende oder deren Stellvertreter 15,00 €
 - sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission für Kommissionssitzungen 25,00 €
 - Mitglieder des Seniorenbeirates und Gesamtelternbeirat 15,00 €
 - Zur Beratung der Ausschüsse zugezogene Sachverständige soweit sie als solche ausdrücklich geladen sind 15,00 €
 - Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Seniorenbeiratswahlen und Bürgerentscheiden 25,00 €
 - Mitglieder der Wahlvorstände und Auszählungs-Wahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates, Seniorenbeiratswahlen, Bürgerentscheiden und sonstige Wahlen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 35,00 €
 - Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ortenberg, des Deutschen Roten Kreuzes anlässlich des Kalten Marktes in Ortenberg für je 8 Stunden Dienst. 50,00 €
- (2) Die Aufwandsentschädigung für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.

Diese beträgt für das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	30,00 €
Fraktionsvorsitzende	30,00 €
ehrenamtliche Stadträte/innen	75,00 €
ehrenamtlicher Erster Stadtrat	150,00 €
Ortsvorsteher/innen bis 1.000 Einwohner	70,00 €
Ortsvorsteher/innen über 1.000 Einwohner	100,00 €
vorsitzendes Mitglied Seniorenbeirat und vorsitzendes Mitglied Gesamtelternbeirat	25,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die ein Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

- (5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat oder einen anderen vertretenden Stadtrat/eine andere vertretende Stadträtin wird für jeden Tag der Vertretung eine

Aufwandsentschädigung in Höhe von gewährt.	50,00 €
---	---------

- (6) Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

§ 4

Sitzungen der Fraktionen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 Sitzungen pro Jahr begrenzt. Ersatzpflichtig sind nur Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben.

- (3) Die Fraktionen erhalten zur pauschalen Abgeltung ihrer Auslagen pro Jahr, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen,

einen Festbetrag je Fraktion	100,00 €
------------------------------	----------

ein den Festbetrag erhöhenden Zuschlag je Mitglied der Fraktion	25,00 €
---	---------

§ 4a

Sitzungen des Ortsbeirates/ des Seniorenbeirats/ des Gesamtelternbeirates

Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen werden für

- a) den Ortsbeirat auf 10 Sitzungen pro Jahr
- b) den Seniorenbeirat auf 6 Sitzungen pro Jahr
- c) den Gesamtelternbeirat auf 6 Sitzungen pro Jahr begrenzt

Artikel II

Alle übrigen §§ bleiben unverändert.

Artikel III

Die 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung vom 01.01.2012 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

63683 Ortenberg, den 26.09.2017
Der Magistrat der Stadt Ortenberg

Ulrike Pfeiffer-Pantring
Bürgermeisterin